

UPC Court of Appeal, 11 July 2024, Apple v Ona



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Motion to expedite appeal denied ([Rule 9\(3\)\(b\) RoP](#), [Rule 235\(2\) RoP](#))

- [No particular interest shown by Apple. Having regard to Ona's interests and the principles of proportionality, fairness and equity, and taking into account the above reasons and the time Apple has taken to file its statement of grounds of appeal - which is significantly longer than the time Ona is to be given to file its Statement of response - the Court of Appeal is unable to see any reason for shortening the time limit for Ona to file its statement of defence as requested by Apple.](#)

Source: [Unified Patent Court](#)

UPC Court of Appeal,
11 July 2024

(Kalden, Simonsson, Rombach)

UPC_CoA_354/2024

APL_38948/2024

App_39101/2024

ANORDNUNG

des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts,
erlassen am 11 Juli 2024

betreffend einen Antrag auf Beschleunigung des
Berufungsverfahrens

gemäß [R.225\(e\)](#), [R.9.3\(b\)](#) der Verfahrensordnung

LEITSATZ:

Ein Antrag der Berufungskläger auf Beschleunigung des
Berufungsverfahrens und Verkürzung der Frist für die
Einreichung der Berufungserwidern [gemäß R.9.3 \(b\)](#)
[VerfO](#) wird abgelehnt. Die von dem Berufungskläger
geltend gemachten Interessen an der Beschleunigung
überwiegen nicht die Interessen des Berufungsbeklagten
an einem ordnungsgemäßen Verfahren.

SCHLAGWÖRTER:

Beschleunigung des Berufungsverfahrens, [R.225 \(e\)](#),
[R.9.3 \(b\) VerfO](#)

ANTRAGSTELLER / BERUFUNGSKLÄGER /
BEKLAGTE IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM
GERICHT ERSTER INSTANZ

1. **Apple Retail Deutschland B.V. & Co. KG**,
München, Deutschland;
2. **Apple Distribution International Ltd.** in Cork,
Irland;
3. **Apple GmbH**, München, Deutschland;
4. **Apple Retail France EURL**, Paris, Frankreich;
5. **Apple Inc.**, Cupertino, USA;

im Folgenden auch alle als „Apple“ (im Singular)
bezeichnet

1-5 vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Tobias Wuttke
(Bardehle Pagenberg), München, Deutschland

**BERUFUNGSBEKLAGTER / KLÄGER IM
HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT
ERSTER INSTANZ**

Ona Patents SL, Barcelona, Spanien;

im Folgenden auch als „Ona“ bezeichnet,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Christof Augenstein
(Kather Augenstein), Düsseldorf, Deutschland

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

STREITPATENT**EP 2263098****SPRUCHKÖRPER UND ENTSCHIEDENDE
RICHTER**

Diese Anordnung wurde vom zweiten Spruchkörper
erlassen, der aus den folgenden Mitgliedern besteht:

Rian Kalden, Vorsitzende Richterin und
Berichterstatlerin

Ingeborg Simonsson, rechtlich qualifizierte Richterin

Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin

**BEANSTANDETE ANORDNUNG DES
GERICHTS ERSTER INSTANZ**

□ Datum: 18. Juni 2024 (ORD_27452/2024)

□ Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz:

[App 26610/2024](#), [UPC CFI 99/2024](#) [im](#)
[Verletzungsverfahren ACT 11910/2024 vor der](#)
[Lokalkammer Düsseldorf](#)

**ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS
UND DER PROZESSGESCHICHTE**

1. Mit der am 14. März 2024 eingereichten Klageschrift
erhob Ona eine Verletzungsklage gegen Apple auf der
Grundlage des Streitpatents betreffend eine
„Positionsbestimmung von mobilen Objekten auf der
Basis von gegenseitig gesendeten Signalen“ vor der
Lokalkammer Düsseldorf (LKD).

2. Am 10. Mai 2024 beantragte Apple die Änderung der
Verfahrenssprache von Deutsch in die Sprache des
Patents, d. h. Englisch, gemäß [R.323 VerfO](#).

3. Auf Aufforderung mit Anordnung der Präsidentin des
Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2024 gemäß
[R.323.2 VerfO](#), reichte Ona seine schriftliche
Stellungnahme am 24. Mai 2024 ein.

4. Die Präsidentin hat den Antrag mit Anordnung vom
18. Juni 2024 zurückgewiesen.

5. Mit Antrag vom 14. Juni 2024 (App_35890/2024,
App_35891/2024, App_35892/2024) hat Apple
beantragt, zur Eingabe von Ona Stellung nehmen zu
dürfen (dieser Antrag enthielt bereits eine Erwiderung).
Die LKD hat dies mit Anordnung vom 20. Juni 2024
abgelehnt und hat den Workflow in Anbetracht der
bereits von der Präsidentin getroffenen Entscheidung
geschlossen.

ANTRÄGE DER PARTEIEN

Im vorliegenden Berufungsverfahren beantragt Apple
die Aufhebung der Anordnung der Präsidentin und die
Anordnung durch das Berufungsgericht, dass die
Verfahrenssprache Englisch sein soll.

VERFAHRENSGEGENSTAND

Antrag auf Beschleunigung des Berufungsverfahrens, **R.225 (e), R.9.3 (b) VerfO**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Der Antrag auf Beschleunigung ist zulässig.
2. In Anbetracht des Ergebnisses dieses Antrags ist es nicht erforderlich, Ona Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Gemäß **R.235.2** und **R.224.2(b)** VerfO kann ein Berufungsbeklagter innerhalb von 15 Tage nach Zustellung der Berufungsbegründung eine Berufungserwiderung einreichen. Nach **R.9.3(b) VerfO** ist das Gericht befugt, auf begründeten Antrag einer Partei eine Frist zu verkürzen.
4. In seinem am 1. Juli 2024 eingereichten Antrag beantragt Apple eine Beschleunigung des Berufungsverfahrens dahingehend, dass die Frist für die Einreichung der Berufungserwiderung am 5. Juli 2024 enden soll. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die (am Samstag, dem 29. Juni 2024, eingereichte) Berufungsschrift und Berufungsbegründung an Ona erst am 9. Juli 2024 zugestellt wurden. Das Berufungsgericht legt daher den Antrag von Apple dahin aus, dass Ona nur 4 Tage für die Einreichung der Berufungserwiderung eingeräumt werden sollen.
5. Die von Apple vorgebrachten Gründe überwiegen die Interessen des Berufungsbeklagten und des ordnungsgemäßen Verfahrens nicht, und rechtfertigen nicht die von Apple beantragte Beschleunigung des Berufungsverfahrens.
6. Apple macht geltend, dass die beantragte Beschleunigung des Berufungsverfahrens gerechtfertigt sei, da Ona die Argumente von Apple angesichts der von Apple am 14. Juni 2024 eingereichten Erwiderung auf die Stellungnahme von Ona bereits bekannt gewesen seien. Dem kann schon aus folgendem Grund nicht gefolgt werden: In dem Verfahren nach **R.323 VerfO** ist eine Erwiderung auf eine Stellungnahme des Berufungsbeklagten nach **R.323.2 VerfO** nicht vorgesehen. Apples Antrag, weitere Schriftsätze zuzulassen, wurde von der LKD abgelehnt. Die Erwiderung wurde von der Präsidentin nicht berücksichtigt, wie aus der Anordnung vom 18. Juni 2024 hervorgeht, die auf diese Erwiderung keinen Bezug nimmt. Es gab daher keinen Grund für Ona diese Erwiderung vor der Zustellung der Berufungsschrift und der Berufungsbegründung zur Kenntnis zu nehmen.
7. Apple hat nicht dargelegt, warum ein besonderes Interesse daran besteht, dass die Berufungserwiderung vor einem bestimmten Datum vor Ablauf der in **R.224.2(b) VerfO** vorgesehenen Frist von 15 Tagen eingereicht werden sollte.
8. In Anbetracht der Interessen von Ona und der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Fairness und der Billigkeit sowie unter Berücksichtigung der obgenannten Gründe und der Zeit, die Apple sich für die Einreichung seiner Berufungsbegründung genommen hat – die wesentlich länger ist als die Frist, die Ona für die Einreichung der Berufungserwiderung eingeräumt werden soll – vermag das Berufungsgericht keinen Grund für die von Apple beantragte Verkürzung

der Frist für die Einreichung der Berufungserwiderung durch Ona zu erkennen. Der Antrag ist abzulehnen.

ANORDNUNG

Der Antrag auf Beschleunigung des Berufungsverfahrens wird abgelehnt.

ANWEISUNGEN AN DIE PARTEIEN UND DIE KANZLEI BETREFFEND DIE NÄCHSTEN VERFAHRENSCHRITTE

Mit dieser Anordnung wird App_39101/2024 abgeschlossen.

Erlassen am 11 Juli 2024

NAMEN UND UNTERCDSHRIFTEN

Richter

Rian Kalden, Vorsitzende Richterin und
Berichterstatlerin

Ingeborg Simonsson, rechtlich qualifizierte Richterin

Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin
